

## NOVELLE ZUM LICHTSPIELGESETZ

Man hört, eine Renovierung des Lichtspielgesetzes ist in Vorbereitung. Das könnte den Glauben wecken, nun werden endlich die Auswüchse dieses Zensurgesetzes beseitigt, oder die Meinung, nun sollte dieses Gesetz ein wenig mehr der Reichsverfassung angepaßt werden. Wie aller Optimismus in unserer Republik wäre auch dieser verfehlt. Der Reichsrat hat die Novelle zum Lichtspielgesetz angenommen, und der Reichstag wird seine Ehre darein setzen, ihm nicht nachzustehen. Was steht denn in dieser Novelle? Es ist vielleicht angebracht, daß man sich bei dieser Gelegenheit darüber klar wird, was denn das alte Lichtspielgesetz ist. Da steht also, daß jeder Film genehmigungspflichtig ist; daß Filme verboten werden, die geeignet sind, „die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden, das religiöse Empfinden zu verletzen, verrohend oder entsittlichend zu wirken, das deutsche Ansehen oder die Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten zu gefährden“; daß Filme für Jugendliche unter 18 Jahren einer besonderen Genehmigung bedürfen, wobei die Möglichkeit einer Überreizung der Fantasie Jugendlicher bereits genügt, um die Genehmigung zu versagen.

Aber nicht nur die Filme selber, auch der Filmtitel, die Zwischentexte, die verbindenden gesprochenen Worte und die gesamte Reklame wird zensiert. Wie weit Das mit der Reichsverfassung („eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden“) in Einklang zu bringen ist, steht auf einem anderen Blatte. Wohin das bestehende Lichtspielgesetz in der Praxis führt, sollen einige Beispiele zeigen. Es wurde z. B. (1922) beanstandet, daß in einem Film der Kaiser bei der Verleihung von Eisernen Kreuzen die Offiziere mit Handschlag begrüßt, während er den Soldaten einfach die Abzeichen ansteckt; denn: „... so kann eine solche Darstellung in heutiger Zeit Erbitterung und damit Störungen der Vorstellung erregen, also die öffentliche Ordnung gefährden“.

In den „Helden-Jahren“ soll dasselbe Bild als geschichtliche Tatsache ja wenig zur Störung der Vorstellung beigetragen haben.

Die Zensur löste auch die Preisfrage: Was ist Entsittlichung:

„... eine entsittlichende Wirkung liegt vor, wenn ein Bildstreifen vermöge der kolportagemäßigen Gedankenlosigkeit und des geistigen Tiefstandes seines Inhalts Menschen in jüngeren Lebensjahren, die zu Tüchtigkeit und Geistesbildung erzogen werden sollen, dazu verleitet, an der Abgeschmacktheit und geistigen Stumpfheit solcher Darstellungen Gefallen zu finden“.

Schon diese beiden Beispiele zeigen, daß man wirklich Einiges für uns tut. Bei Filmplakaten und Filmtiteln ist es nicht anders, auch da ist man um unsere Sittlichkeit besorgt. Bekanntlich wurde sogar der Titel „Hingabe“ aus moralischen Erwägungen verboten.

Optimisten könnten nun glauben, schlimmer wirds nicht kommen. Aber es kommt schlimmer. Begreiflich wird das, wenn man weiß, wer diese Dinge fordert und fördert. Es sind immer und immer wieder die kirchlichen Kreise — natürlich in erster Linie die katolischen — und die nationalistischen Frauen- und Jungfrauenvereine. Die Katoliken haben kürzlich — auf ihrem internationalen Filmkongreß in München — ihren Willen zur Zensur und ihren Willen, diese in eigne Regie zu übernehmen, bekundet. Daß einige Herren, die aus der Filmbranche stammten, nicht Alles mitmachen wollten, ist nebensächlich. Die Entschiedenheit des katolischen Machtwillens offenbart